

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. März 2026
Nr. 163

24	EA 107	260
----	--------	-----

Einfache Anfrage von Andreas Sigrist, Cornelia Hauser, Edith Wohlfender, Oliver Martin, Peter Schenk, Christian Caviezel, Marcel Wittwer und Christian Mader vom 4. Februar 2026 „Verhältnismässigkeit und Freiwilligkeit im kantonalen Gesundheitswesen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangspunkt der Einfachen Anfrage ist die Revision des Gesundheitsgesetzes des Kantons St. Gallen (GesG; sGS 311.1) sowie das in der Einfachen Anfrage angesprochene Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG; LS 810.1). Der Regierungsrat nimmt aus Respekt vor der Kantonshoheit keine Beurteilung von Gesetzen anderer Kantone vor. Die Vorstösserinnen und Vorstösser verlangen eine Klärung, ob der Kanton Thurgau weiterhin auf das Leitbild der eigenverantwortlichen Bevölkerung setzt.

Frage 1: Welche verfassungsrechtlichen Massstäbe legt der Regierungsrat an, um die Verhältnismässigkeit einer Busse in der Höhe von 20'000 Franken – im Vergleich zu anderen im Kanton Thurgau üblichen Sanktionen – zu bewerten?

Im Kanton Thurgau besteht keine kantonale Bussennorm für den Fall, dass eine Person eine staatlich angeordnete Impfpflicht missachtet. Die Verfassungsmässigkeit und Verhältnismässigkeit von bestehenden oder geplanten Normen anderer Kantone beurteilt der Regierungsrat nicht.

Frage 2: Bestehen innerhalb der kantonalen Verwaltung derzeit konkrete Bestrebungen oder Prüfaufträge, das kantonale Gesundheitsgesetz, um spezifische Sanktionen oder eine Impfpflicht zu ergänzen?

Nein.

Frage 3: Unter welchen zwingenden Voraussetzungen räumt der Regierungsrat dem kollektiven Gesundheitsschutz den Vorrang vor dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Gewissensfreiheit ein?

Eine Einschränkung von Grundrechten ist unter den Voraussetzungen von Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) zulässig. Erforderlich ist namentlich eine formelle gesetzliche Grundlage bei schweren Eingriffen (Abs. 1), ein öffentliches Interesse (Abs. 2), die Wahrung der Verhältnismässigkeit (Abs. 3) und die Wahrung des Kerngehalts (Abs. 4). Der in der Einfachen Anfrage angesprochene Vorrang der öffentlichen Gesundheit (öffentliches Interesse) vor dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der Gewissensfreiheit (private Interessen) kann nur einzelfallweise im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung beurteilt werden. Ein pauschaler Entscheid, dass öffentliche Interessen den privaten Interessen generell vorgehen, würde Art. 36 BV verletzen und wäre verfassungswidrig.

Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit von massiv divergierenden kantonalen Strafmassnahmen beim Vollzug des Bundes-Epidemiengesetzes mit dem staatlichen Gebot der Rechtsgleichheit?

Das Rechtsgleichheitsprinzip schliesst keineswegs aus, dass die Kantone zur gleichen Materie unterschiedliche Regelungen erlassen. Dies ist eine direkte Folge der föderalistischen Staatsstruktur (vgl. anstelle vieler BGE 136 I 1 E. 4.4.4). Würde die Rechtsgleichheit in dem Sinne interpretiert, dass es in den Kantonen keine unterschiedlichen Regelungen zur selben Frage geben dürfte, hätte dies die Auflösung einer föderalen Staatsstruktur und die Einführung eines Zentralstaates zur Folge. In den meisten Rechtsgebieten ergeben sich aufgrund der dezentralen Organisation der Schweiz unterschiedliche Auswirkungen für die Bevölkerung und die Unternehmen (Steuern, Bildung, Verkehr, Gesundheit, Bauwesen, Sozialstaat etc.).

Frage 5: Welche konkreten Massnahmen zur Förderung der Eigenverantwortung und der transparenten Aufklärung priorisiert der Regierungsrat gegenüber repressiven finanziellen Sanktionen, um das Vertrauen der Thurgauer Bevölkerung in das staatliche Handeln und die Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens langfristig zu sichern?

Die Thurgauer Bevölkerung hat ein grosses Vertrauen in die staatlichen Institutionen und die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer des Gesundheitswesens. Repressive finanzielle Sanktionen erachtet der Regierungsrat weder als erforderlich noch als zielführend. Er hat auch während der grössten Pandemie, welche die moderne Schweiz erlebt hat, nie Gebrauch von den oben ausgeführten eidgenössischen normierten Bussenregeln Gebrauch gemacht, um ein Impfobligatorium durchzusetzen. Der Regierungsrat fällt seine Entscheide auf der Basis sachlicher Informationen im Interesse

3/3

der Allgemeinheit und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit. Der gesellschaftlichen und persönlichen Freiheit kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

